

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Geschäftszeiten

Montag: 07:30 – 16:30 Uhr
Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 07:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 07:30 – 14:00 Uhr

Anschrift

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg
Telefon: 0391 85028-0
Telefax: 0391 85028-99
E-Mail: info@fsa-online.de
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 05

2016

Ehrungen:

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh

die Ehrenplakette des FSA an

Thomas Kölle – ESV Lok Salzwedel

die Ehrennadel des FSA in Gold an

Dieter Steckel – SV Kleinpaschleben
Manfred Gutzeit – SV Eintracht Blau-Gelb Peißen
Mayk Zürcher – MTV 1880 Beetzendorf
Torsten Felkel – SV Eintracht Salzwedel
Uwe Pape – FSV Heide Letzlingen
Peter Gerlach – SG Eintracht Mechau

Jubiläen:

Ihren 50. Geburtstag begeht am 26.05.2016 Frau Cornelia Schulze – Mitarbeiterin der FSA-Geschäftsstelle, Abt. Finanzen

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Informationen zur Wechselperiode I

Zutreffend für Senioren/innen, Spieler/innen des älteren A-Jugend Jahrganges und dem älteren Jahrgang der B-Juniorinnen, auf der Grundlage der Beschlüsse der DFB, FSA Spiel- und Jugendordnung.

Sprechzeiten

Zur Sicherstellung einer zügigen und reibungslosen Bearbeitung, ist eine Reduzierung telefonischer Anfragen, die den Arbeitsablauf ständig unterbrechen, unabdingbar.

In der Zeit vom 04. Juli bis voraussichtlich 16. September 2016 ist die Passstelle nur telefonisch erreichbar.

- Sprechzeiten: Montag – Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr
- Telefon-Nr. : 03 91 / 8 50 28 15
- Fax-Nr.: 03 91 / 8 50 28 45

Hinweise für die Bearbeitung von Spielberechtigungen

Die schnellstmögliche Bearbeitung wird gewährleistet, wenn die Unterlagen auf dem Postweg oder im Online-Verfahren eingereicht werden. Unvollständige Unterlagen werden zwecks Vervollständigung an die betreffenden Vereine komplett zurückgeschickt.

In den Vereinen sollte geklärt sein, wer für die Herausgabe von Spielerpässen und die Einreichung der Vereinswechselunterlagen zuständig ist. Es empfiehlt sich, dieses in einer Hand zu belassen. Damit wir über den Postausgang lückenlos Auskunft geben können, ist es erforderlich, die Post grundsätzlich an die offizielle Vereinsanschrift zu schicken. Frankierte Umschläge werden nicht berücksichtigt.

Einreichung per Fax und E-Mail

Übermittlungen von Passunterlagen mittels Fax und Mail, haben keine Gültigkeit und können bei der Bearbeitung nicht berücksichtigt werden.

Es werden in jedem Fall nur Original eingereichte Unterlagen anerkannt und bearbeitet.

Ausnahme: Nachträgliche Freigaben, diese können zur Fristenwahrung per Fax übermittelt werden. Dabei gilt aber auch: Eingang beim FSA spätestens am 31.08.!

Aber bitte nur am 31.08.!! Kommt eine nachträgliche Freigabe vorher, ohne Pass und Antrag, können wir diese leider nicht zuordnen. Eine nachträgliche Freigabe ist nach Einigung, grundsätzlich an den aufnehmenden Verein zu übergeben.

Wir bitten um dringende Einhaltung und raten, vor dem Versand der Originalunterlagen, Kopien oder Scans anzufertigen.

DFBnet Pass Online

Pass Online ist Bestandteil des DFBnet Passwesens. Dort können Sie die Pass-Nummer erfahren oder, ob ein Antrag schon bearbeitet und eine Spielerlaubnis erteilt wurde.

Online-Beantragungen

Als Erstaussstellung, Vereinswechsel und Abmeldung entsprechend §§ 6 und 6a möglich.

Die Beantragung eines Vereinswechsels kann nur vorgenommen werden, wenn Ihrem Verein der Pass bzw. die vollständig ausgefüllte Passverlustbescheinigung vorliegt.

Die Antragstellung ohne Pass, mit einer stellvertretenden Abmeldung ist nicht möglich.

Bitte die dazugehörigen Grundsätze, Durchführungsbestimmungen und den Leitfaden beachten! Veröffentlicht auf der FSA-Homepage, Passstelle.

Wichtig: Antragsunterlagen verbleiben grundsätzlich im Verein!

Was gehört alles zu den vollständigen Antragsunterlagen?

- Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis (bitte aktuellen Antrag benutzen!)
Eine Vereinsunterschrift i.A. oder i.V. ist nicht zulässig – den Antrag darf nur eine im Vereinsregister eingetragene Person unterschreiben.
- Kopie der Geburtsurkunde/amtl. Dokument (nur bei Erstaussstellungen im Nachwuchsbereich erforderlich!)

Zusätzlich bei Vereinswechsel:

- Spielerpass mit den entsprechenden Eintragungen auf der Rückseite, Der Zeitraum des letzten Spiels muss angegeben werden!
- Kopie der Abmeldung/Postkarte und des Einschreibebeleges. Aus dem Einschreibebeleg muss die Anschrift des abgebenden Vereins hervorgehen. Oder, eine mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift versehene Abmeldebestätigung. Beides nur erforderlich, wenn der Pass dem Spieler nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen ausgehändigt wird.

Abmeldung

Die Abmeldung sollte nach dem letzten Pflichtspiel per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen und ist bis zum 30.06. möglich (bei Zustimmung keine Wartefrist).

Geht einem Verein die Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, den vollständig ausgefüllten Spielerpass (Abmeldedatum, letztes Spiel usw.) innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Abmeldung, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden, oder mit einem entsprechenden Vermerk, an die Passstelle des FSA zu schicken. Jeder Verein hat auch die Möglichkeit, seine Spieler online abzumelden.

Nach Ablauf der 14 Tage kann der aufnehmende Verein den Antrag auf Spielerlaubnis,

die Kopie der Abmeldung, sie muss mit dem Stempel, der Unterschrift und dem Übergabedatum versehen sein, den Einschreibe-Beleg/Karte an die Passstelle schicken.

Der abgebende Verein wird unter Fristsetzung von 14 Tagen von der Passstelle aufgefordert, den Pass einzusenden. Tritt das ein, gilt der Spieler als freigegeben. Eine Spielerlaubnis für den neuen Verein kann erst erteilt werden, wenn der Pass in der Passstelle eingegangen ist bzw. nach Ablauf der Anforderungsfrist.

Abmeldungen, die per Fax oder Mail vorgenommen werden, entsprechen nicht den Festlegungen der FSA SpO (§ 6, Zi.1) und können somit keine Berücksichtigung finden.

Wechselperiode I : Abmeldung/Spielerlaubnis/Eingang

1. Juli – 31. Dezember (Abmeldung bis 30.06.)

Abmeldung des Spielers bis 30.06. bei seinem Verein per Einschreiben. Bei Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31.08. in der Passstelle, wird bei erteilter Freigabe die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt. Wurde die Abmeldung fristgerecht bis zum 30.06. vorgenommen und die Unterlagen auf Erteilung einer Spielerlaubnis gehen nach dem 31.08. bei der Passstelle ein, wird die Spielerlaubnis trotz

Zustimmung zum 01.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel erteilt.

Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler eine Spielerlaubnis zum 01.11. Gehen die Unterlagen nach dem 31.08. ein, wird die Spielerlaubnis 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

Wichtig: Zur Wahrung der Frist (31.08.) gilt ausschließlich der Eingang der Unterlagen (Originale) beim Verband! Der Poststempel, eine Mail oder Fax ist nicht ausreichend!

Nachweis der Zahlung der Wechsel-Entschädigung

Die Entschädigungs-Regelungen für Amateure finden Sie im § 6, Zi. 3.2.1 SpO/FSA.

Durch den Nachweis der gezahlten Entschädigung an den abgebenden Verein gilt der Spieler als freigegeben. Die entsprechenden Beträge sind im o.g. § 6 der SpO nachzulesen bzw. zu errechnen. Diese Zahlungen sind auf den üblichen Wegen möglich (in bar, per Scheck oder durch Überweisung).

Steht beim abgebenden Verein kein entsprechender Ansprechpartner zur Verfügung, ist die Kontonummer nicht bekannt oder verweigert der abgebende Verein unzulässigerweise die Annahme des Entschädigungsbetrages, kann dieser Betrag beim Amtsgericht zur alleinigen Verfügung des abgebenden Vereins hinterlegt werden.

Die Hinterlegungsurkunde ersetzt sowohl die Empfangsbescheinigung als auch den bankbestätigten Überweisungsträger und führt zur Erteilung der Spielerlaubnis.

Mehrfache Vereinswechsel

Wenn für einen Spieler Anträge auf Vereinswechsel von verschiedenen Vereinen eingehen, dann wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der die vollständigen Vereinswechselunterlagen zuerst vorgelegt hat. Der Vorgang wird jedoch an das zuständige Sportgericht übergeben.

Rückkehr zum alten Verein

Spieler, die sich bis zum 30.06. abgemeldet hatten und für die neue Saison eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten haben, können jederzeit zu ihrem alten Verein zurückkehren und auch für diesen wieder die sofortige Spielerlaubnis erhalten, wenn sie für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel ausgetragen haben und der Verein dem Wechsel zustimmt.

Zweitspielrecht § 5a der FSA-Spielordnung

Antrag befindet sich auf unserer Homepage. Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an SK Markus Scheibel, 0391-8502814 bzw. SK'n Caroline Kunschke, 0391-8502829, für den weiblichen Bereich.

FSA Jugendordnung § 6, Gast- bzw. Zweitspielrecht

Anträge befinden sich auf unserer Homepage. Telefonische Anfragen für den männlichen Bereich, richten Sie bitte an SK Lutz Rachholz, 0391-8502816. Fragen für den weiblichen Bereich, beantwortet Ihnen SK'n Caroline Kunschke, 0391-8502829.

Regelungen für Vertragsspieler

Die Erteilung von Spielberechtigungen für Vertragsspieler wird nach den derzeit gültigen Bestimmungen der SpO von FSA §§ 10a (2), 11 und 12 und DFB vorgenommen.

Möchte ein Verein einen Vertragsspieler eines anderen Vereins verpflichten, muss der Verein in diesem Fall den abgebenden Verein von seiner Absicht informieren.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschließen, wenn der Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.

Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Spielrecht eines Vertragsspielers. Folge ist, dass der Spieler nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht mehr über eine gültige Spielerlaubnis für seinen bisherigen Verein verfügt.

Für den Fall, dass der Spieler weiterhin sein Spielrecht als Amateur beim bisherigen Verein ausüben möchte, ist es konsequenterweise erforderlich, dass bei der FSA-Passstelle ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit dem bisherigen Spielerpass eingereicht wird.

- Wechselperiode I (01.07. – 31.08.)
- Verpflichtung des Vereins zur Zahlung von mindestens 250 €/Monat (einkommenssteuerpflichtiges Entgelt)
- die vorzeitige Vertragsauflösung vor Ende des ersten Vertragsjahres führt zum Erlöschen der Spielerlaubnis
- der Nachweis der Abführung von Steuern und Abgaben hat binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn zu erfolgen und endet bei Vertragsablauf
- die Veröffentlichung der Vertragsabschlüsse erfolgt über unsere Homepage, Passstelle.

Zur Fristenwahrung ist entscheidend, wann der Antrag in der Geschäftsstelle eingeht - nicht der Poststempel. Bei vorzeitigen Vertragsauflösungen, kann der Verein die Spielberechtigung für einen Amateur nur dann wieder

erlangen, wenn die Entschädigung gezahlt und die Freigabe durch den abgebenden Verein erteilt wird. Ansonsten ist er erst wieder ab 1.7. spielberechtigt.

Erfolgt die Vorlage des Nachweises der Steuern und Sozialabgaben nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist, ruht die Spielerlaubnis, bis der Nachweis erbracht wurde.

Spielerlaubnis für Spieler die aus dem Ausland kommen

Für Spieler, die aus dem Ausland kommen und erstmalig im Bundesgebiet eine Spielerlaubnis erwerben wollen, sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis,
- die Anlage Internationaler Vereinswechsel,
- Kopie Reisepass, amtliches Dokument, oder der PA,
- für Spieler bis zu 18 Jahren, siehe Anlagen für Jugendspieler!

Für Spieler, ab vollendetem 10. Lebensjahr, fordert der FSA über den DFB die Freigabe beim zuständigen Nationalverband an. Für minderjährige ohne Eltern, tritt der gesetzliche Vormund ein. Die Anträge müssen mit dem Stempel der Einrichtung versehen werden.

Falls der FSA binnen 30 Tage keine Antwort bzw. ablehnende Bescheinigung erhält, wird dem Spieler eine vorläufige Spielerlaubnis (für ein Jahr) erteilt. Sollten in dieser Zeit noch Einwände vorgebracht werden, kann die Spielerlaubnis wieder zurückgezogen werden.

Es wird darum gebeten, Anträge nicht direkt an den DFB zu schicken und von einer telefonischen Kontaktaufnahme abzusehen.

Passverlustbescheinigung (Abmeldenachweis)

Die Passverlustbescheinigung ist auszuhändigen, wenn der Spieler den Verein verlassen will und sein Pass nicht mehr auffindbar ist.

Das Formular können Sie von unserer Homepage unter Download, Formulare herunterladen.

Für die Beantragung einer Zweitschrift, verwenden Sie bitte den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Kennziffer 5. Hierfür ist dieses Formular nicht vorgesehen.

Passlöschungen/Abmeldungen

Können aufgrund der erhöhten Bearbeitungsvorgänge, in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Oktober, leider nicht von der Passstelle entgegengenommen werden.

Der Verein kann zu jeder Zeit Online-Abmeldungen vornehmen.

Alle aufgeführten Vordrucke, können Sie von unserer Homepage unter Download, Formulare herunterladen oder von der Geschäftsstelle abfordern.

Korrektur zum Artikel Neue Beschlüsse in der Spielordnung des FSA – hier § 23 Ziff. 4

In der letzten Ausgabe 04/2016 wurden die vom Vorstand des FSA bestätigten Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen zum 01.07.2016 veröffentlicht.

Es geht um die nachfolgende Änderung der Spielordnung des FSA im § 23 Ziffer 4 neu, die nachträglich korrigiert werden musste:

Spielordnung des FSA

§ 23 Ziffer 4 neu Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

Ziffer 4 neu

(4) Wenn eine Mannschaft auf weniger als 7, im Kleinfeldbereich weniger als 6 Spieler reduziert wird, ist das Spiel auf Wunsch des Mannschaftskapitäns der dezimierten Mannschaft vom Schiedsrichter abubrechen, wenn das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten und 3:0 Toren gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

Leider ergibt sich daraus ein Problem bei der Umsetzung, da eine Mannschaft im Kleinfeldbereich mit 5 Spielern spielfähig ist und somit antreten muss.

Auf nachträglichen Hinweis des Schiedsrichterausschusses des FSA und in Abstimmung mit dem FSA-Vorstand wird hiermit um Kenntnisnahme der nachträglichen Änderung des Beschlusses (siehe oben) von 6 auf 5 Spielern gebeten, da ansonsten die Spielordnung (§ 20 Ziff. 9) und das Regelwerk nicht konform sind.

Beach-Soccer

Der Ausschuss Freizeit- und Breitensport des Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. weiht am Sonntag, den 26.6.2016, sein erstes Beach-Soccer-Feld ein.

Das möchte der FSA gern mit Euch feiern. Wir laden Euch an diesem Tag nach Barby (Salzlandkreis) mit einer oder mehreren Mannschaften zu den verschiedensten Turnieren ein und suchen zugleich die Landesbesten bei den Herren, Frauen und bei den U17-Teams.

Zudem gibt es ein D-Junioren-Turnier in einem Soccer-Feld (mit Bande). Ein DJ wird für Beach-Party-Stimmung und eine Hüpfburg für Abwechslung bei unseren jüngeren Teilnehmern sorgen. Sonne (hoffentlich), Sand und ein Badensee sind vorhanden. Für das leibliche Wohl sorgen die Sportfreundinnen des SV Pädagogik Schönebeck, auf dessen Beach-Volleyball-Anlage wir unser Beach-Soccer-Feld aufbauen duften.

Es ist keine Spielberechtigung notwendig, das heißt: auch Freizeit-Teams sind herzlich Willkommen. Es gibt nur diese Bedingungen:

Das Alter muss in einer Mannschaft mindestens 17 Jahre betragen oder bei der U17 unter 17 Jahre liegen. Gemischte Mannschaften (männlich, weiblich) sind zulässig, starten jedoch bei den Herren. Jede(r) Spieler(in) kann nur in einer Mannschaft spielen.

Hier einige Argumente für eine Teilnahme an der Fun-Sportart „Beach-Soccer“

- Teambildende Maßnahme
- Sportevent gemeinsam mit der Familie (sporttreiben, sonnen, baden)
- Trainingseinheit für Vereinsmannschaften (Kondition, Koordination)
- Abwechslung in der Saisonvorbereitung,

- gerade wenn es warm ist
Einfach Spaß haben

Für die ganz Ehrgeizigen unter Euch winkt die Teilnahme an der NOFV-Meisterschaft in Zinnowitz (30./31.7.)

Alles Wichtige zu dieser und anderen Meisterschaften findet Ihr in der Ausschreibung des FSA auf der FSA-Homepage unter Freizeit- und Breitensport, Beach-Soccer.

Ansprechpartner für die Beach-Soccer-Landesbestenermittlung ist:

Frank Krella
Tel.: 03471 319170
Handy: 0172 3626505
E-Mail: frank@krella.org

Termininformationen Frauen und Juniorinnen des FSA

Staffeltagungen für Frauen sowie Juniorinnen

In Vorbereitung auf die Spielserie 2016/17 führt der Frauen- und Mädchenausschuss des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt im Juli 2016 die Staffeltagungen durch.

Dienstag 05. Juli 2016 um 17:00 Uhr Staffeltagung Frauen Sachsen-Anhalt-Liga

Dienstag 12. Juli 2016 um 17:00 Uhr Staffeltagungen Juniorinnen

Die Tagungen finden im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (Friedrich-Ebert-Str. 62 in 39114 Magdeburg) statt. Entsprechend § 3a (5) der FSA-Spielordnung handelt sich um eine Pflichtveranstaltung.

Meldungen zum Organisationshandbuch „FSA-KOMPAKT“ 2016/17

Wir möchten hiermit noch einmal darauf aufmerksam machen, dass für die Erarbeitung des Organisationshandbuches „FSA-KOMPAKT“ 2016/17 die FSA-Geschäftsstelle wiederum die aktuellen Kontaktdaten der Vereine, die im Landesmaßstab am Spielbetrieb teilnehmen (auch Nachwuchs auf Landesebene) benötigt werden. Der in der Anlage beigefügte Vordruck ist bitte möglichst **bis zum 15.06.2016** ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurück zu senden. Eingänge nach diesem Termin können aus redaktionellen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Sollte kein Meldebogen beim FSA eingehen, müssen wir leider auf die Daten im Vorjahr zurückgreifen.